

Aktenzeichen
5 Ca 1941/13

Ausfertigung



Verkündet am:

08.05.2014

(Kribus-Narosny)

Regierungsbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

~~Oliver Linde, Geschwister-Schubert-Weg 3, 46238 Bottrop~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46238 Bottrop~~

gegen

~~Syllans Möbellogistik GmbH, Am Keweg 71, 50259 Dülmen~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwälte Moritz Jannis, Mörschner, Gustav-Heinemann-Str. 3,~~

~~44373 Levet-Russen~~

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 25.02.2014
durch die Richterin am Arbeitsgericht Schreckling-Kreuz als Vorsitzende
sowie die ehrenamtlichen Richter Rolke und Reuter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein Zwischenzeugnis zu erteilen, welches sich auf Art und Dauer, Führung und Leistung während des Arbeitsverhältnisses erstreckt.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Lohnabrechnungen für die Monate Mai bis August 2013 zu erstellen und an den Kläger auszuhändigen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.100,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2013 sowie weitere 1.600,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 35 % und die Beklagte zu 65 %.

Der Streitwert wird auf 16.929,06 Euro festgesetzt.

Tatbestand :

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses aufgrund einer mündlich erklärten Kündigung vom 16.08.2013 sowie den Zugang einer schriftlichen Kündigungserklärung vom 24.07.2013 und die Ansprüche des Klägers auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses, Abrechnungen für die Monate Mai bis August 2013 und Vergütung für die Monate Juli und August 2013.

Die Beklagte betreibt eine Spedition, die für die Firma ~~Esso~~ Einrichtungsmärkte Küchen ausliefert und montiert. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer.

Der am 19.11.1974 geborene und einem Kind gegenüber unterhaltspflichtige Kläger ist bei der Beklagten seit dem 10.08.2012 aufgrund des Arbeitsvertrages vom 10.08.2012 als Fahrer, Möbel- und Küchenmonteur auf Montage eingestellt. (Bl. 21 – 26 d.A.)

Vereinbart ist ein Festgehalt von 971,45 Euro bei einem garantierten Bruttogehalt von 1.600,00 Euro, der eine monatliche Norm von 7.000,00 Euro Umsatz aus den Entgelten für die Lieferung und Montage pro Arbeitnehmer zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus erhält der Kläger ein Fahrgeld von 5,00 Euro brutto je Tag und Spesen von 6,00 Euro sowie eine Prämie von 100,00 Euro brutto bei vollem Monat der Anwesenheit und eine Leistungsgratifikation abhängig vom Monatsumsatz. (Bl. 27 – 29 d.A.) § 7 sieht eine monatliche Abrechnung der Vergütung und die Auszahlung zum 15. des Folgemonates vor.

Für den Monat April 2013 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Abrechnung über 2.206,08 Euro brutto. (Bl. 14 d.A.)

§ 11 des Arbeitsvertrages regelt zum Umgang mit Abrechnungsgeldern, dass die Monteure bei Anlieferung die ausgewiesene Summe in bar zu kassieren hätten. Für die Unterbringung des Geldes seien beide verantwortlich. Die Ablieferung des Geldes soll am selben Tag, spätestens am nächsten Arbeitstag früh erfolgen. (Bl. 23 d.A.)

Am 19.07.2013 baute der Kläger mit dem Zeugen ~~Klauder~~ u.a. bei dem Zeugen ~~Lernatz~~ Küchen auf. Die Kunden zahlten am 18. und 19.07. 2013 insgesamt 9.343,98 Euro.

In der Zeit vom 20.07. bis zum 19.08.2013 hatte der Kläger Urlaub.

Die Beklagte legte in Kopie ein Schreiben vom 24.07.2013 mit der Überschrift Einwurf-Einschreiben fristlose Kündigung vor, nach der die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos oder fristgerecht zum nächst möglichen Termin kündige, unterschrieben von dem Geschäftsführer der Beklagten (Bl. 67 d.A.).

Unter dem 20.07.2013 erstattete die Beklagte Strafanzeige gegen den Kläger wegen der Unterschlagung von Bargeld. (Bl. 103 d.A.)

Mit der SMS-Mitteilung vom 14.08.2013 veranlasste der Gebietsleiter und Zeuge ~~Brayklinger~~ der Beklagten, dass der Kläger am 16.08.2013 in dem Büro der Beklagten erschien. Die Beklagte konfrontierte den Kläger mit dem Vorwurf der Unterschlagung von Geldern und schickte den Kläger nach Hause.

Mit der bei Gericht am 27.09.2013 eingegangenen, der Beklagten am 02.10.2013 zugestellten Klageschrift hat der Kläger zunächst die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 16.08.2013 aufgelöst worden ist sowie die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch andere Beendigungstatbestände aufgelöst worden ist, die Erteilung eines Zwischenzeugnisses, die Erteilung von Lohnabrechnungen für die Monate Mai bis August 2013 sowie die aufgrund der Lohnabrechnungen zu zahlenden Löhne für die Monate Juli und August 2013 und die Erteilung einer Arbeitsbescheinigung.

Mit Schriftsatz vom 02.10.2013, bei Gericht eingegangen am 07.10.2013 beehrte der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.100,00 Euro brutto sowie 1.600,00 Euro brutto, der Beklagten zugestellt am 09.10.2013.

Über die Erteilung einer Arbeitsbescheinigung haben die Parteien einen Teilvergleich geschlossen. (Bl. 116 d.A.)

Der Kläger ist der Ansicht, dass die §§ 4, 7 KSchG auf die Bestandsschutzanträge hier nicht anzuwenden seien. Er behauptet, dass die Beklagte in dem Gespräch am 16.08. 2013 ihm mitgeteilt habe, dass das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt sei.

Bezüglich der Kündigungserklärung vom 24.07. ist der Kläger der Ansicht, dass diese aufgrund der Arbeitszeit am 19.07.2013 bis 16.00 Uhr nicht aufgrund einer etwaigen Unterschlagung habe erklärt werden können. Dazu behauptet der Kläger, dass Kundengelder regelmäßig bis 12.00 Uhr des Folgetages einzuzahlen seien. Aufgrund seines Urlaubes habe der Zeuge ~~Klass~~ die Gelder kassiert und diesen Betrag an die Firma ~~Foto~~ weitergeleitet.

Die Handyfotos der Abrechnungsscheine vom 19.07.2013 wiesen durch das erneute Hochladen Fotos mit Erstellungsdatum vom 11.08.2013 aus.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die Kündigung vom 16.08.2013 aufgelöst worden ist.
2. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien auch nicht durch andere Beendigungstatbestände, sondern zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Zwischenzeugnis zu erteilen, welches sich auf Art und Dauer sowie Führung und Leistung während des Arbeitsverhältnisses erstreckt.
4. die Beklagte zu verurteilen, die Lohnabrechnungen für die Monate Mai 2013 bis August 2013 zu erstellen und an den Kläger auszuhändigen.
5. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.100,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2013 sowie weitere 1.600,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kündigungserklärung vom 24.07.2013 nach den §§ 7, 4 S. 1 KSchG als wirksam behandelt werden müsse.

Zum Zugang der Kündigung hat die Beklagte zunächst behauptet, dass die Kündigung durch den Einlieferungsschein vom 19.07.2013 (Bl. 68 d.A.) dem Kläger zugestellt worden sei. Nunmehr behauptet die Beklagte, dass das Kündigungsschreiben mit Einlieferungsbeleg vom 25.07.2013, 10.27 Uhr bei der Deutschen Post eingeliefert worden sei (Bl. 100 d.A.) und mit reproduziertem

Auslieferungsbeleg vom 25.07.2013 zugegangen sei. (Bl. 111 d.A.) Die Beklagte behauptet, sich aufgrund des E-Mailverkehrs vom 20.07.2013 und 09.08.2013 so verhalten zu haben, wie es bei Ausspruch einer Kündigung zu vermuten sei. Dazu behauptet die Beklagte, den Kläger am 20.07.2013 und am 09.08.2013 den LKW abzugeben. (Bl. 105 d.A.)

Zu den Kündigungsvorwürfen behauptet die Beklagte, dass der Kläger bereits am 22.03.2013 Bargeld der Zeugin ~~Strobl~~ in Höhe von 1.900,00 Euro unterschlagen habe. Bei der Kundin ~~Rust~~ habe der Kläger einen AEG Dampfgarer im Wert von 1.006,00 Euro und einen AEG Kaffeeautomaten im Wert von 1.694,00 Euro entwendet.

Am 18.07.2013 habe der Kläger aus den Montageaufträgen der Zeugin ~~Nothmann~~ 4.600,00 Euro und dem Zeugen ~~Thoma~~ 159,00 Euro unterschlagen.

Aus dem Auftrag ~~Lorenz~~ habe der Kläger 4.584,98 Euro unterschlagen (Bl. 60, 61 d.A.) und die Unterschriften auf den Belegen dahingehend gefälscht, dass diese von dem Zeugen ~~Klaser~~ stammten.

Vereinnahmte Kundengeld seien nur in besonderen Ausnahmefällen bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages abzuführen.

Insgesamt sei der Beklagten ein Schaden von 14.609,31 Euro entstanden.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig und im übrigen begründet.

Der Antrag auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 16.08.2013 aufgelöst worden ist, ist nicht zulässig.

I.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Feststellung zu, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht.

Die Beklagte hat keine hinreichend konkreten Tatsachen bezüglich des Zugangs eines Beendigungstatbestandes dargelegt.

I. 1.

Der Feststellungsantrag ist nach §§ 256 ZPO, 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG zulässig. Der Kläger beantragt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung nach §§ 256 Abs. 1 ZPO. Jedenfalls mit der in Kopie geführten Kündigungserklärung vom 24.07.2013 hat die Beklagte einen Beendigungstatbestand des Arbeitsverhältnisses behauptet.

I. 2.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Feststellung zu, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Die Beklagte konnte keine hinreichenden konkreten Tatsachen bezüglich des Zugang der Kündigungserklärung vom 24.07.2013 durch den reproduzierten Auslieferungsbeleg vom 25.07.2013 darlegen.

I.2.a)

Der Arbeitgeber trägt die volle Darlegungs- und Beweislast für den Zugang eines Kündigungsschreibens unter Abwesenden auch für den Fall, dass die verkörperte Gedankenerklärung mit einem gewöhnlichen Brief der Post befördert worden ist. Der Arbeitgeber muss darlegen, dass die Kündigungserklärung der Gestalt in den Machtbereich des Arbeitnehmers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, dass der Empfänger von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat. (KR-Friedrich, KSchG, § 4 Rn 113)

Das Einwurf-Einschreiben bietet keinen verbesserten Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung durch die Vorlage des Einlieferungsbelegs und die Reproduktion des Auslieferungsbelegs nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins. Dem Auslieferungsbeleg kommt keine Beweiskraft zu, die den bei einem Übergabe-Einschreiben erstellten Belegen gleichkommt. Mit dem

Auslieferungsbeleg wird nicht die persönliche Übergabe an den Empfänger dokumentiert. Dem kommt ein geringer Beweiswert, insbesondere wegen möglicher Fehler des Postzustellers zu. Aus der Existenz eines reproduzierten Auslieferungsbelegs ergibt sich kein zulässiger Schluss auf die Auslieferung des Kündigungsschreibens. (Urteil des BGH vom 11.07.2007, XII ZR 164/03, Juris Rn 26, NJW-RR 2007, S. 1567; des LAG Hamm vom 05.08.2009, 3 Sa 1677/08, Juris Rn 107 – 109; des LAG Köln vom 25.03.2013, 2 Sa 997/12, Juris Rn 17; des LAG Rheinland-Pfalz vom 23.09.2013, 5 Sa 18/13, Juris Rn 49 – 51; KR-Friedrich, KSchG, § 4 Rn 112)

I.2.b)

Die Beklagte hat neben dem reproduzierten Auslieferungsbeleg keine konkreten Indiztatsachen dargelegt, dass das Kündigungsschreiben vom 24.09.2013 dem Kläger auch ordnungsgemäß zugegangen ist. Aus der Aufforderung zur Herausgabe des LKW am 20.07.2013 vor Ausspruch der Kündigungserklärung, kann nicht auf den Zugang dieser Kündigungserklärung allein durch den zeitlichen Ablauf geschlossen werden.

Aus der Aufforderung zur Abgabe des LKW am 09.08.2013 kann nicht auf den Zugang der Kündigungserklärung, sondern lediglich auf die Kenntniserlangung der Beklagten abgesicherte Abgabe der Willenserklärung geschlossen werden.

II.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses aus arbeitsvertraglicher Nebenpflicht zu. Der Vorwurf der Unterschlagung als auch die Existenz einer Kündigungserklärung vom 24.07.2013 bilden einen triftigen Grund.. (vgl. Erfurter Kommentar-Müller-Glöge, GewO, § 109 Rn 50)

III.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erteilung der Lohnabrechnungen für die Monate Mai 2013 bis August 2013 aus dem Arbeitsvertrag und nach § 108 Abs. 1, Abs. 2 GewO zu.

Der Abrechnungsanspruch für die jeweilige Monatsvergütung ist in § 7 Abs. 1 des Arbeitsvertrages geregelt.

Nach § 108 Abs. 1 GewO ist dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgeltes eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss sich zur Zusammensetzung und Angaben zur Art und Höhe der Zuschläge und Zulagen, sonstige Vergütungen und Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse verhalten. Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

Der Kläger hat aufgrund der leistungsabhängigen Vergütungsregelungen vom 12.08.2013 einen besonderen Anlass zur Erteilung monatlicher Abrechnungen.

IV.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 2.100,00 Euro brutto für den Monat Juli 2013 zu.

Der Anspruch ergibt sich für die Zeit vom 01. bis zum 19.07.2013 aus den Regelungen des §§ 6, 7 des Arbeitsvertrages in Verbindung mit der Anlage zu § 6.1 des Arbeitsvertrages vom 10.08.2012. Der Anspruch ist durch die erbrachte Arbeitsleistung dem Grunde nach entstanden, § 611 Abs. 1 BGB. Der Höhe nach ist der Anspruch unstreitig. Der Anspruch ist nicht verfallen. Er ist innerhalb der Dreimonatsfrist des § 19 des Arbeitsvertrages vom 10.08.2012 durch Zustellung des Schriftsatzes vom 02.10.2013 am 09.10.2013 geltend gemacht worden.

Für die Zeit vom 20.07. bis zum 31.07.2013 ergibt sich der Anspruch aus §§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 1 BurlG.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2013 nach §§ 286 Abs. 1, Abs. 2, 288 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 des Arbeitsvertrages, der die Auszahlung der monatlichen Vergütung zum 15. des Folgemonates vorsieht.

V.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 1.600,00 Euro brutto mindestens für den Monat August 2013 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2013 zu.

Dieser Anspruch ergibt sich für die Zeit vom 01. bis zum 09.08. 2013 dem Grunde und der Höhe nach aus §§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 1 BurlG.

Für die Zeit vom 10.08.2013 bis zum 31.08.2013 ergibt sich der Anspruch aus §§ 615, 293, 296 BGB.

Ab dem 09.08.2013 hat die Beklagte dem Kläger entsprechend des SMS-Wechsels keine Arbeit mehr zugewiesen.

Ab dem 16.08.2013 hat die Beklagte den Kläger nach Hause geschickt.

Mit der Nichtzuweisung von Arbeit bzw. der Ablehnung der Arbeitsleistung war ein Angebot des Klägers entbehrlich, § 296 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat den Annahmeverzug nicht beendet.

Der Anspruch ergibt sich der Höhe nach nach dem Referenzprinzip, der fortzuzahlenden Arbeitsvergütung.

Der Anspruch ist rechtzeitig nach § 19 des Arbeitsvertrages vom 10.08.2012 durch Zustellung des Schriftsatzes am 02.10.2013 am 09.10.2013 geltend gemacht.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 des Arbeitsvertrages vom 10.08.2012.

VI.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Feststellung zu, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigungserklärung vom 16.08.2013 aufgelöst worden ist. Der Antrag ist nicht zulässig. Nach der punktuellen Streitgegenstandstheorie hat der Kläger keine hinreichend substantiierten Tatsachen dafür dargelegt, dass die Beklagte am 16.08.2013 eine Kündigungserklärung abgegeben hat. Der Kläger hat die Umstände der mündlichen Kündigungserklärung weder nach dem Erklärenden noch den Umständen hinreichend konkretisiert.

VII.

Die Kosten des Rechtsstreits waren zwischen den Parteien nach den jeweiligen Anteilen des Obsiegens und Unterliegens nach §§ 92 Abs. 1, S. 1, 91 Abs. 1 ZPO, 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG zu teilen.

Der im Urteil nach § 61 Abs. 1 ArbGG festzusetzende Streitwert entspricht dem 2fachen Vierteljahreseinkommen auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus dem Gesamtbrutto von 7.906,44 Euro entsprechend der Abrechnung für April 2013 nach §§ 42 Abs. 2 S. 1 GKG. Entsprechend der Streitwerttabelle nach Bader/Jörchel, NZA 2013, S. 809 entspricht die Bewertung des Zwischenzeugnisantrages einem halben Bruttomonatsentgelt und dem Antrag auf Erteilung der Abrechnungen 50 % des zu erwartenden Abrechnungswertes für die Monate Mai und Juni aus 2.206,08 Euro und für die Monate Juli und August 2013 entsprechend des eingeklagten Zahlungsbetrages, §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO. Bezüglich der Zahlungsanträge war der bezifferte Wert anzusetzen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von jeder Partei **Berufung** eingelegt werden. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

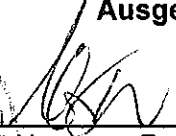
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Schreckling-Kreuz

Ausgefertigt


Kribus-Narosny, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle